

# Rückblick auf die 136. Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **96 (1968)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Rückblick auf die 136. Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft

*Samstag, den 26. Oktober 1968, in Brülisau, Beginn: 09.45 Uhr*

Über 80 Gesellschaftsmitglieder treffen sich in der «Krone» in Brülisau, bei der Talstation der Kastenbahn, zur 136. Jahresversammlung. Die Aussichtszinne ist vom Nebel umhüllt. Der Präsident, Heinrich Kempf-Spreiter, Herisau, eröffnet die Versammlung mit einem freundlichen Gruß an die Versammlungsteilnehmer. Einen besondern Willkomm entbietet er Landammann Dr. Raymond Broger, Ständerat Karl Dobler, Bezirkshauptmann Streule aus Innerrhoden und den Regierungsräten Bänziger und Höhener aus Außerrhoden, ferner dem Ehrenmitglied Dr. Alfred Bollinger. Nach der Bekanntgabe von Entschuldigungsschreiben verliert der Vorsitzende seinen

## *Jahresbericht 1968.*

### *Geschätzte Mitglieder,*

es liegt in der Natur unserer Berichterstattung, daß, wenn Sie das Jahrbuch erhalten, das neue Jahr schon bald wieder seinem Ende zugeht. Darin ist aber auch der Grund zu suchen, weshalb der Jahresbericht, um nicht gar zu rückständig zu erscheinen, auch die Ereignisse des laufenden Vereinsjahres mit einbezieht.

Unsere Tätigkeit vollzog sich wiederum im Rahmen der alljährlich auftretenden Verwaltungsgeschäfte. Etwas mehr beschäftigte uns jedoch die im Vorbereitungsstadium befindliche Sonderschule für praktisch bildungsfähige Kinder, die eingehende Besprechungen und Verhandlungen mit den Organen der Gemeinde Teufen erforderte. Als vorläufiges Resultat derselben ist der bevorstehende Abschluß eines Baurechtsvertrages, den ihr Vorstand einmal in eigener Kompetenz wird abschließen können, der aber vorerst noch der Zustimmung der Einwohnergemeinde von Teufen bedarf, zu melden. Vorher darf natürlich kein Spatenstich getan werden. Der im Detail vorliegende Kostenvoranschlag für den Umbau des Waisenhauses beläuft sich auf Fr. 520 000.— deren Summe voraussichtlich zu etwa vier Fünftel durch Beiträge à fonds perdu gedeckt werden kann. Die Restschuld wird sich etwa um Fr. 100 000.— herum bewegen, die verzinst werden muß. Gegenwärtig ist die Subkommission unter dem Präsidium von Herrn a. Reg.-Rat Werner Hohl daran, ein Budget für die Betriebsrechnung aufzustellen, wobei natürlich auch der Zinsendienst mit einbezogen werden muß. Nach einer vorläufigen Schätzung wird mit einer Ausgabe von etwa Fr. 25.— bis Fr. 30.— pro Schüler und Verpflegungstag gerechnet werden müssen. Die Eröffnung wird wohl nicht vor dem Herbst 1969 erfolgen können.

Unser Mitgliederbestand betrug bei Rechnungsabschluß insgesamt 1 980, wobei wir uns bemühen, die 2 000er Grenze wieder zu erreichen. Davon wohnen 1 752 im Kanton, deren 217 in der übrigen Schweiz und 11 im Ausland. Durch den Tod wurden uns 12 Mitglieder entrissen, wovon deren vier mit über 40jähriger Zugehörigkeit, nämlich:

	<i>Eintrittsjahr</i>
Herr Emil Rohner, Dorf, Rehetobel	1919
Herr Joh. Hörler, Holderen, Rehetobel	1924
Herr E. Bischofberger, a. Kantonsrat, Rehetobel	1925
Herr Arnold Frey, a. Redaktor, Herisau	1925

Wir danken Ihnen allen dafür, daß Sie uns so lange die Treue bewahrt haben.

Unser diesjähriger Abschluß der Gesellschaftsrechnung weist, wie Sie noch hören werden, einen Vorschlag von insgesamt Fr. 12 718.— auf, der aber fast ausschließlich auf zwei eingegangene Legate zurückzuführen ist. Das Jahrbuch belastet uns, weil es keine Kunstdruckbilder enthielt, mit durchschnittlich etwa Fr. 6.60 das Stück, oder einen Franken weniger als im vorhergehenden Jahr. Wie schon im letzten Jahresbericht erwähnt, bleibt uns bei der jetzigen Beitragserhebung von Fr. 10.— für gemeinnützige Tätigkeit ein Restsümmelein von durchschnittlich Fr. 2.— bis 3.— oder zwei Café crème pro Mitglied und Jahr, womit wir, wenn wir nicht langsam zur Bedeutungslosigkeit herabsinken wollen, natürlich nicht mehr auskommen. Bei der Diskussion um diese Frage spielt im Vorstand natürlich auch immer wieder die Befürchtung hinein, eine Beitragserhöhung würde uns insbesondere die älteren Mitglieder, die nicht mehr im aktiven Leben stehen, abtrünnig machen. Ich glaube jedoch, daß auch diese Mutmaßung an Gewicht verloren hat, seit mir bekannt ist, daß mit kommendem Jahr in Außerrhoden über 18 Mio und im inneren Landesteil über 5 Mio AHV-Gelder zur Auszahlung gelangen werden. Es ist unser Ziel, die nächste Jahresversammlung um eine namhafte Beitragserhöhung anzufragen, in der Zwischenzeit soll indessen das Ergebnis einer anderen Aktion noch abgewartet werden.

Unser appenzellisches Jahrbuch, dessen Redaktion unseren Mitarbeitern stets eine wackere Bürde von Terminarbeit auferlegt, dürfte wohl noch heute das wertvollste Nachschlagewerk appenzellischen Lebens darstellen. Sein Umfang und Format gestatten es dem Einzelnen, der das Zeitgeschehen etwas in Erinnerung oder Griffnähe haben will, sich eine kleine Bibliothek einzurichten, was er mit einer Zeitung natürlich nicht tun kann. Das Jahrbuch kann sich auch post festum über gewisse Ereignisse und ihre Hintergründe etwas freier aussprechen, als dies eine Zeitung in aller Öffentlichkeit tun kann.

Dasselbe gilt noch in vermehrtem Maße für unsere Verstorbenen, deren Charakterbild in einem Jahrbuch wohl etwas mehr profiliert werden kann, als in der Presse und mancher von ihnen hat wohl erst dort eine posthume Rechtfertigung für sein seinerzeitiges Tun oder seine ihm einmal vorgeworfenen Unterlassung vorgefunden. Ich kann nicht umhin, unseren Mitarbeitern einmal mehr für diese anspruchsvollen und keinen Stegreif ertragenden Aufsätze meine Anerkennung ausdrücken.

### *Tätigkeit der Patronatsorganisationen*

Deren Jahresbericht kann in dem rund 20 Seiten betragenden Schlußteil unseres Jahrbuches nachgelesen werden und wir haben uns schon gefragt, ob dieses nicht an archivarischem Gehalt gewinnen würde, wenn diese jährlichen Berichtgaben, die sich ihrer Natur nach doch immer wiederholen müssen, nochmals etwas gekürzt würden.

Andererseits hatte ich Ihnen vor Jahresfrist versprochen, inskünftig auf einzelne von ihnen noch näher einzugehen, was ich hiermit gerne tun will.

In der Betreuung und Versorgung der rund zehntausend Blinden der Schweiz, die meines Wissens noch heute fast ausschließlich das Werk privater Hilfsorganisationen sind, kann nun von einem allgemeinen Zusammenschluß der Beteiligten gesprochen werden. Schon seit einiger Zeit haben sich hier grundlegende Wandlungen angebahnt. Die Invalidenversicherung spielt dabei natürlich eine bedeutsame Rolle.

Die früher etwas globale Versorgung ist einer differenzierten Behandlung von Blinden und Sehschwachen gewichen, wobei die Medizin gerade bei den letzteren teilweise erstaunliche Erfolge aufweisen kann. Durch physiotherapeutische Behandlungen Jugendlicher an früher unerkannten Geburtsfehlern können Korrekturen vorgenommen werden, die den Betroffenen eine fast 100%ige Arbeitsfähigkeit verleihen. So weist die Sehschule St.Gallen eine laufende Besetzung von etwa 30 jungen Leuten auf, die nach jeweils dreiwöchigem Aufenthalt immer wieder neuen Patienten Platz machen. Ein tragischer Fall wurde mir bei einer Besichtigung gezeigt: Ein uneheliches Kind, an einem Augentumor erkrankt und von den Adoptiveltern dorthin verbracht, wurde von diesen, nach dem sie die Schwere des Krankheitsfalles erkannt, einfach nicht mehr abgeholt.

Unter der Leitung von besonders geschulten Lehrkräften bahnt sich eine breit gelagerte Blindenausbildung an, die den Versehrten, je nach Geisteskraft, durch Schulung zum gut brauchbaren Menschen heranbildet. Der alte Blindenberuf der Sesselflickerin oder des Korb- oder Bürstenmachers ist am Aussterben. In von der IV unterstützten Ausbildungsstätten wird der junge Blinde durch gezieltes Training zum Metall- oder ganz allgemein zum Industriearbeiter herangebildet. Der seit Jahresfrist in St.Gallen wirkende neue Direktor Altherr des Blindenheimes Sankt Gallen hatte sich im Hinblick auf seine neue Aufgabe auf einer Europareise alle ähnlichen Ausbildungsstätten angeschaut und deren Erfahrungen gesichert.

Die wohl schwierigste Aufgabe an die im Blindenwesen tätigen und dafür heute methodisch vorbereiteten Lehrkräfte bilden die sog. Taubblinden, die nicht zu verwechseln sind mit den Taubstummen, also jene menschlichen Geschöpfe, die bei sonst guter organischer Gesundheit weder zu sehen noch zu hören vermögen. Weil sie fast gänzlich weltabwesend leben müssen, kennt man nicht einmal ihre genaue Zahl. Man schätzt sie jedoch für die ganze Schweiz auf etwa 50 Personen, davon befinden sich deren zwei in St.Gallen. Auch diesen Menschen nimmt man sich heute an und daß dies von Erfolg gekrönt sein kann, bezeugt wohl am besten die unlängst in Amerika im hohen Alter verstorbene Helen Keller, die ihre Universitätsstudien nach langen, mühseligen Jahren mit Auszeichnung bestanden und zahlreiche wertvolle Bücher geschrieben hatte.

Meine Rundschau über einen Teil unserer Patronatsorganisationen sei für dieses Jahr mit einem etwas erweiterten Bericht über den AR-Sozialdienst der Frauen und Familien abgeschlossen, der vor einigen Jahren aus der einstigen Familienschutzkommission hervorgegangen ist.

Hier kann bereits von einer interkantonalen Zusammenarbeit gesprochen werden, wobei die appenzellische Kommission die Vermittlerin, das ausführende Organ jedoch im Beratungs- und Sozialdienst für Frauen und Familien an der St.Leonhardstraße 17 in St.Gallen zu finden ist. Appenzellischerseits bemüht man sich bei dieser Arbeitsteilung mit der Beschaffung der nötigen Finanzen für die in St.Gallen auflaufenden, anteilmäßigen Kosten, während die in vorbildlicher Weise arbeitende private Beratungsstelle St.Gallen's sozusagen den Kundendienst besorgt.

Mein Eindruck geht nun dahin, daß in diesem Bureau Sozialdienst in Reinkultur getätigt wird, der es verdient, unterstützt zu werden und der nach meiner Auffassung noch eine große Zukunft hat.

In ihrem Jahresbericht weist deren Leiterin Fräulein Berta Hohermuth mit Beispielen auf die Vielfalt der auftretenden Probleme hin, wie Ehestreitigkeiten, Ausbleiben von Unterhaltsbeiträgen, Schulden, Abzahlungen, Lohnforderungen, rückständige Steuern, Unterstützungsfragen, außer-eheliche Schwangerschaften, Adoption, Versagen und Schwierigkeiten in der Berufsarbeit, Streit mit Nachbarn, Weiterbildungs- und Umschulungsfragen von Frauen, Erholungsbedürftigkeit u. a. m., wie sie sich den dortigen Mitarbeitern täglich zur Diskussion stellen.

Die angegliederte Informationsstelle für Ausländer wurde im vergangenen Jahr von insgesamt 995 Personen, nämlich 53 Griechen, 288 Italienern, 645 Spaniern in Anspruch genommen, wobei nach ihrer Häufigkeit bemessen, Steuerfragen, Einreise von Familienangehörigen, Versicherungs- und Wohnungsfragen im Vordergrund stehen. Die Funktion dieser Informationsstelle als Nahtstelle zwischen Schweizern und Ausländern kann nicht hoch genug eingeschätzt werden und weist m. W. keine Parallele in unserem Kanton auf.

Daß man aber in diesem St.-Galler-Bureau auch die bestehenden Gesetze für die Einbringung von Forderungen zu handhaben weiß, mag allein mit dem Hinweis bekräftigt werden, daß man dort, nach zehnjähriger Einarbeit, im Geschäftsjahr 1967/68 für insgesamt Fr. 431 733.— Alimente eingebracht und an die Mütter weiterleiten konnte. Diese Leistung verdient noch eher Beachtung als bekannt ist, daß die Fälle oft über Jahre hinaus weiterverfolgt werden müssen, manchmal im Ausland liegen, und die betroffenen Mütter teilweise mit nicht unbedeutenden Überbrückungsbeiträgen bevorschußt werden.

Unsere Patronatskommission sah sich von Anfang an außerstande, eine eigene Geschäftsstelle dieser Art zu gründen. Dazu fehlten ihr einerseits die Mittel, andererseits dürfte auch hier die Wahl des Standortes fast unüberwindliche Probleme stellen. Wir sind deshalb froh, wenn wir uns weiterhin auf diesen privaten Sozialdienst der St.Galler Frauen stützen können, wissend, daß sie Ratsuchende aus fast allen außerrhodischen Gemeinden empfangen.

Werte Mitglieder, gestatten Sie mir, diesen konkreten Mitteilungen über die Tätigkeit unserer Gesellschaft noch einige Gedankengänge anzufügen:

Als Gemeinnützigke, die die Volkswohlfahrt auf das Banner geschrieben, muß die Erhaltung der Familie, die in den westlichen Staaten noch immer eine Hauptsäule der Gesellschaftsordnung bildet, die besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Auch sie ist ja, wie wohl zu keiner Zeitepoche, von der Dynamik und den Einflüssen unserer Zeit erfaßt. Und wenn diese Zeit auch viel Positives mitgebracht, so birgt sie andererseits auch Gefahren, an denen nicht vorbeigesehen werden kann. Unsere Gesellschaft hat an ihrer Stelle schon darauf hingewiesen. Die beiden letzten Jahresversammlungen waren der Standortbestimmung in der Frage der Massenmedien und der Bekämpfung unzüchtiger Literatur gewidmet. Leider finden sich aber bei solchen Veranstaltungen immer nur wenige Zuhörer ein, die auf die Zeitverhältnisse noch einen Einfluß ausüben können. Um jedoch das Interesse wachzuhalten, sollen diese Vorträge inskünftig in Form von Auszügen aus dem Jahrbuch noch einem weiteren Interessentenkreis bekanntgemacht werden. Ein wertvolles Hilfsmittel für unsere Sache stellt aber auch die Presse dar, wobei wir die Frage offen halten wollen, inwiefern unsere jungen Leute von ihr Kenntnis nehmen. Die Diskussion um die Familie und ihrer staaterhaltenden

Funktion wird indessen weitergehen und die Arbeit der Soziologen wird nicht ausgehen. Es sei allein schon an die ganz Europa durchziehenden Studentenunruhen erinnert, deren Teilnehmer, neben einigen begründeten Rückständigkeiten, alle möglichen Motive für ihr Tun herausstellen, nur nicht gerade die eigenen Unzulänglichkeiten. Die diesbezüglich wohl treffendste Begründung der studentischen Unrast konnte man aus dem Munde des Rektors der Lausanner Universität, Eduard Mauris, vernehmen. Nach seinen Erfahrungen liegt sehr oft ein «moralischer Bruch» mit dem Elternhaus und dem angestammten Milieu vor. Heute, so betonte Mauris, kämen die Studenten keineswegs mehr aus einer relativ homogenen Schicht, sondern aus den verschiedensten sozialen Kreisen, die für die geistige Arbeit nicht ohne weiteres das notwendige Verständnis mitbrächten. Die verlorene Verwurzelung und «Nestwärme» im Elternhaus suchten viele Studenten an der Universität, die aber für eine solche Aufgabe weder ausgerüstet noch vorbereitet sei. In diesem Widerstreit der Meinungen erheben sich neuerdings aber auch Stimmen, ob die Schutzfunktion der Familie nicht schon längst einer Überschätzung anheim gefallen und ihr traditionelles Leitbild, wonach im Haus beginnen müsse, was leuchten soll im Vaterland, durch den heute vorherrschenden Lebensrythmus der Gesellschaft zerstört worden sei. Bei solchen Gedankengängen, die einem zu manchem Zweifel an der sich angebahnten Entwicklung verleiten könnten, ist es tröstlich, feststellen zu können, daß der Mensch, wie er leibt und lebt, doch immer wieder geneigt ist, zu sich selbst zurückzukehren. So etwa, wenn man liest, daß ein Meisterphotograph, der als Besonderheit junge Mädchen so photographiert, wie sie eigentlich sind, nämlich ohne Pose oder Fratze, dabei mit großer Geduld das eigentliche Antlitz, den «Augenblick der Wahrheit» festnageln will. Und nichts dürfte mehr für die Richtigkeit seiner Intuition sprechen, als die Tatsache, daß sich arrivierte Filmstars danach drängen, von ihm photographiert zu werden. Zu dieser kleinen Renaissanceerscheinung im Bildwesen paßt vielleicht auch eine Feststellung einer Verkäuferin am Bahnhofskiosk, die mir von einem sichtlich abnehmenden Interesse der Jugend an den zahlreichen ausgestellten Illustrierten mit absonderlich gekleideten Frauen, erzählte.

Die dieser Tage in Lugano stattgefundene Gesellschaftsversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft wurde durch den Sprechenden beschickt um damit unsere Verbundenheit zu dokumentieren. Alt-Stadtpräsident Dr. Landolt, Zürich, ihr Präsident, leitete die Versammlung auf seine Weise und auf alle Fälle so, daß es nie langweilig wird. Er erinnerte daran, daß gerade 30 Jahre seit der Gesellschaftsversammlung von Yverdon verflossen seien, an der der abtretende Präsident die Versammlung noch zur Absendung einer Dankadresse an Neville Chamberlain veranlaßte, angesichts der Tatsache, daß er in München noch den Frieden zu erhalten vermocht habe.

Die schweizerische Dachorganisation gleichen Namens steht bekanntlich nur in losem Zusammenhang mit den kantonalen und städtischen Gesellschaften, wobei von den Kantonen mit Ausnahme von Freiburg und Wallis sonst alle vertreten sind. Ihre eigentliche Arbeitsgemeinschaft bildet die Zentralkommission, die nun durch je einen Vertreter Graubündens und beider Appenzell wieder ergänzt wurde. Die wiederum ausbezahlten Subventionen beliefen sich auf Fr. 368 100.— und verteilen sich auf insgesamt 68 Sozialwerke. Das Gesellschaftskapital, das zur Hauptsache aus Fonds besteht, beträgt zur Zeit rund 7,6 Mio Franken.

Das Hauptvortragsthema bezog sich auf eine allfällig kommende Revision der Bundesverfassung, wozu uns der Vortragende, Nationalrat Dr.

Brenno Galli, Lugano, in meisterhaft gesetzter deutscher Sprache seine persönlichen Gedanken ausbreitete. Die Versammlung beschloß darauf, das Thema aufzugreifen und der Zentralkommission zur Bearbeitung zu überweisen, wenn auch die Schweizerische Gemeinnützigkeitsgesellschaft hierzu bis heute nicht besonders eingeladen wurde. Dabei wurde der Kommission die offenbar bereits als gesamtschweizerische Maxime zu wertende Richtlinie mit auf den Weg gegeben, daß die sog. heißen Fragen: Einführung des Frauenstimmrechts, konfessionelle Ausnahmeartikel vorgängig gesondert zur Abstimmung gelangen sollen und diese die Diskussion um die Partial- oder Gesamtrevision der Bundesverfassung einmal nicht mehr belasten sollen.

Wie jede dieser Jahresversammlungen, so bot auch die in Lugano abgehaltene die willkommene Gelegenheit, mit der gastgebenden, kantonalen Sektion in näheren Kontakt zu kommen. So war es interessant zu erfahren, daß die tessinische Gesellschaft die auch schon auf eine 139-jährige Tätigkeit zurückblickt und den ersten Tessiner Bundesrat Stefano Franscini zu ihren Mitbegründern zählt, mit ihren 600 Mitgliedern, noch heute recht aktiv ist und z. B. in Sorengo ein Kinderheim für körpergeschädigte Geschöpfe unterhält, das musterhaft geführt wird.

Bei dieser Begegnung mit den Confederati, die auch durch einen Vortrag von Fräulein Carla Balmelli, Fürsorgerin beim Dipartiment Opere Sociali Bellinzona, über das Fürsorgewesen im Kanton Tessin eingerahmt war, ist mir als Herisauer die relativ hohe Beteiligungsquote des Kantons am Bau oder Renovation von Alterswohnungen staatlicher und privater Natur aufgefallen.

Meine Ausführungen schließe ich auch dieses Jahr mit einem kurzen Hinweis auf die Tätigkeit des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins mit seinen 222 Sektionen, der derzeit neben seiner Betreuung von zahlreichen sozialpolitischen Hilfsorganisationen der Frauen, wie z. B. die der Pflegerinnenschule, daran ist, ihre Gartenbauschule in Niederlenz weiter auszubauen und hierfür über Fr. 224 000.— aus eigener Kraft sammelt hat.

Es ist uns schon bemerkt worden, ob sich unsere Tätigkeit eigentlich nur in der Verteilung anderer Leute Geld erschöpfe. Dies ist, wie Sie vermuten werden, zweifellos nicht der Fall. Die Tatsache, daß für beide Landesteile eine Rahmenorganisation mit Rechtspersönlichkeit besteht, die in der Lage ist, in den vielen Fragen privater Selbsthilfe beratend und koordinierend mitzuhelfen, oder mit Starthilfen der persönlichen Initiative nachzuhelfen, darf nicht unterschätzt werden. In allen weiteren Fällen, wo es nicht mehr ohne staatliche Mitwirkung geht, hat unsere Gesellschaft in zunehmendem Maße die Funktion einer Treuhänderin der zu verausgabenden staatlichen Beihilfen zu übernehmen. Dieser Fall tritt überall dort ein, wo die Sozialversicherungsämter angesprochen werden müssen und nicht nur Betriebssubventionen, sondern auch Investitionen für Neu- und Umbauten in Frage stehen. Auch dürfte es in unserer Vereinsgeschichte wohl erstmalig sein, daß sich die Gemeinnützigkeitsgesellschaft auf der einen und eine Einwohnergemeinde auf der anderen Seite als Vertragskontrahenten in einer Baurechtsfrage begegnen, wie dies in Teufen der Fall ist.

Meine Damen und Herren, ich habe ihnen letztes Jahr einige Gedanken über die weitere Tätigkeit unserer Gesellschaft ausgebreitet, die ich heute nicht wiederholen will. Wir fühlen uns also weiterhin zu jeglichem Tun entflammt und bitten Sie, meine lieben Gemeinnützigen, uns auch im neuen Gesellschaftsjahr ihre tatkräftige Unterstützung zu leihen.

Der Präsident: Hch. Kempf-Spreiter

### *Die übrigen Geschäfte*

Das Protokoll über die Jahresversammlung vom 28. Oktober 1967 in Gais wird genehmigt und dem Aktuar, Lehrer A. Sturzenegger, Rehetobel, bestens verdankt.

Ohne Diskussion wird die Gesellschaftsrechnung 1967 genehmigt; ebenso die Rechnungen der Subkommissionen. Den Kassieren wird auf Grund der Revisorenberichte Entlastung erteilt.

Der Vorstand schlägt pro 1968 Subventionen an 43 Institutionen im Gesamtbetrage von Fr. 15 800.— vor. Dabei wirft der Präsident die Frage auf, ob die Winterhilfe, die nicht mehr in allen Gemeinden organisiert werde, angesichts der vielen anderen Hilfsquellen nicht überholt sei. Fürsorgerin Hedwig Niederer (Herisau) wehrt sich aufgrund ihrer Erfahrungen als Fürsorgerin für diese Hilfe. Die vom Gesellschaftsvorstand vorgeschlagenen Subventionen werden ohne Gegenstimme genehmigt. Die Wahlen ergaben die Bestätigung des Vorstandes, des Präsidenten und des Kassiers. Der Gesellschaftsvorstand setzt sich demnach wie folgt zusammen: Heinrich Kempf-Spreiter, Herisau, Präsident; Rudolf Schläpfer-Baker, Teufen, Kassier; Dr. Hermann Grosser, Ratschreiber, Appenzell, Vizepräsident; Arthur Sturzenegger, Rehetobel, Aktuar; Pfr. H. M. Walser, Teufen; Frau E. Zobrist-Tobler, Herisau.

Bestätigt wurden auch die Revisoren der Gesellschaftsrechnung, die Herren Signer und Styger sowie der Ersatzrevisor, Herr Direktor Lutz. Die Wahlbestätigung der Subkommissionen wird dem Vorstand überlassen.

### *Sonderschule Teufen*

Unter Anführung namhafter Pädagogen spricht sich Pfarrer Handschin, Teufen, dafür aus, es möchte die Landwirtschaft im Heim Teufen nicht fallen gelassen werden. Es sei sehr wichtig, die milieugeschädigten, bildungsfähigen Kinder in der Landwirtschaft einzusetzen. Die Frage nach der Rendite dürfe nicht wegleitend sein, eine Rendite sei auch bei «geschützten Werkstätten», in denen die Kinder durch Werkleute beschäftigt und beaufsichtigt werden, nicht da. Die Industrie ist nicht erpicht auf solche Leute. Die Landwirtschaft eines solchen Heimes müsse auch gar nicht rentieren. — Präs. Kempf weist darauf hin, daß es sich nicht um milieugeschädigte, sondern um ganz schwache Kinder handle, die man vielleicht bis zu einem Alter von 7—8 Jahren dazu bringe, Beckeli abzutrocknen, andere nur dazu, Leintücher zusammenzulegen. Bei diesen Geschädigten komme der Einsatz in einer Landwirtschaft mit 10 Kühen nicht in Frage. Es sind also rein sachliche Gründe, die gegen die Übernahme der Landwirtschaft sprechen. Unser Schulinspektor, ebenfalls Fachmann, hat die gleiche Auffassung. Die Gemeinde Teufen wird den Landwirtschaftsbetrieb verpachten. Alt-Regierungsrat W. Hohl (Walzenhausen) teilt mit, daß die Kommission nach reiflicher Überlegung einmütig Nein sagen müsse. Es steht immer noch ein Areal von rund 1 ha zur Verfügung, auf dem eine Kleintierhaltung für die Kinder ermöglicht werden soll. Auch der Verwalter des Erziehungsheims Mauren TG wurde zur Mitberatung herangezogen. Er hält ebenfalls nur eine Kleintierzucht für möglich, auch im Hinblick auf die Personalfrage. Verwalter Kurt, der Waisenvater, der



mit seiner Frau das Heim leiten will, besteht nach den Vorschriften der Invalidenversicherung einen Kurs am Heilpädagogischen Seminar in Zürich. Sollte sich ein Bedarf einstellen, Kinder in der Landwirtschaft beschäftigen zu können, so soll versucht werden, mit dem Bauernnachbar zu verhandeln; doch wäre solche Hilfe wohl eher eine Belastung. — Pfr. Handschin ist von den Antworten nicht restlos überzeugt. Er ersucht um Konsultierung von Autoritäten auf diesem Gebiet. — Präsident Kempf ist bereit, mit Autoritäten Rücksprache zu nehmen. — Lehrer Walter Koller, Gais, findet, die Angelegenheit lasse sich heute nicht erledigen. Es gebe Heime, die mit Kleintierzucht auskommen, andere, die mit einer Landwirtschaft durchkommen. Wenn ein guter Knecht da wäre, der für die Landwirtschaft sorgt, und der Leiter sich der Kinder annähme, wäre eine bäuerliche Betätigung im weiteren Sinn doch denkbar. Es gibt auch etwa ein besseres Kind unter den Zöglingen. Und da die Kinder mehr voneinander annehmen als von einem «grauen Mann», so sollte man diese Möglichkeit, die später mit dem Pächter abgemacht werden könnte, nicht außer acht lassen. — Pfarrer Handschin unterstreicht nochmals seinen Standpunkt. — Präsident Kempf stellt fest, daß sich der Baurechtsvertrag der AGG mit der Gemeinde Teufen nur auf das Haus — ohne landwirtschaftliche Zugehörigkeiten — beziehe. In einer *Abstimmung* erklärt sich die Versammlung mit dem Baurechtsvertrag einverstanden. Mit großer Mehrheit beschließt die Versammlung sodann, die in der Diskussion aufgeworfene Frage betreffend Charakter der Sonderschule mit 20 Schülern weiter zu studieren.

Nach einer Pause entbietet Bezirkshauptmann Streule in liebenswürdigen Worten den Gruß des Tagungsortes. — Nach einer kurzen Einführung durch den Präsidenten hält Fräulein *Dr. jur. Elisabeth Nägeli*, Winterthur, die der Studienkommission zur Revision des Familienrechts angehörte, ein Referat mit dem Titel:

### «Gedanken zur Revision des Familienrechts»

(aus Zürcher-Mundart übersetzt)

Sie haben bereits durch den Herrn Präsidenten von unserem Zivilgesetzbuch, und wie lange es in Kraft war, gehört. Es ist das Werk von Prof. Eugen Huber. Für die seinerzeitige Auffassung war es ein außerordentlich gutes Gesetz. Ihr Herr Präsident hat auch angetönt, was seit der Inkraftsetzung von 1912 alles dazwischen gekommen ist: die beiden Weltkriege, die 30er Jahre mit der Wirtschaftskrise und die Hochkonjunktur mit dem Personalmangel. Alles das hat die Stellung der Frau und auch die der Familie in manchen Beziehungen sehr stark geändert. Darum ist unser Familienrecht nicht mehr in allen Teilen zeitgemäß. Es hat eine ganze Reihe von Postulaten, Motionen und Eingaben gegeben, und auf Grund dieser ist dann eine Studienkommission einberufen worden, von welcher Sie bereits gehört haben. Die fünf Juristen waren nicht etwa Vertreter von verschiedenen Verbänden, sondern man schaute vor allem darauf, daß sich die Mitglieder auf die verschiedenen Landesteile, Parteien und Konfessionen verteilten. Über die Arbeit dieser Kommission will ich berichten.

Die erste Aufgabe, die uns übergeben wurde, erstreckte sich über folgende Gebiete:

1. Recht des außerehelichen Kindes
2. Adoption
3. persönliches Eherecht und Ehegüterrecht.

Wir haben im Juni 1962 den ersten Bericht erstattet. Der Bericht über die Gebiete von Eltern und Kind, Scheidung, Vormundschafts- und Betreuungsgesetz wurde im Juli 1965 abgegeben. Später wurden dann unsere Berichte und Vorschläge an eine große Reihe von Stellen zur Vernehmlassung zugestellt. Darauf sind viele Eingaben eingegangen, welche jetzt beim Eidg. Justizdepartement vorliegen. Lange Zeit wußte man nicht, was läuft und geht. Erst jetzt, seit 14 Tagen wissen wir, daß eine Expertenkommission bestellt wird für die weitere Bearbeitung.

Die beiden Teile «Außerehelichen-Recht» und «Adoption» möchte man vorwegnehmen bei dieser Revision, weil auf diesen beiden Gebieten viel weniger Differenzen bestehen. Nachträglich hörte man aus verschiedenen Eingaben, daß die Studienkommission in dieser Sache viel zu wenig gewagt hätte. Einige meinten, die Kommission hätte ihre Aufgabe viel mehr im Sinne einer Totalrevision behandeln sollen. Das wollten wir nicht und ist auch nicht unsere Aufgabe gewesen. Unsere Aufgabe war, jene Punkte zu prüfen, über welche Eingaben vorhanden waren.

Als Jurist schätzt man das Werk von Prof. Eugen Huber außerordentlich hoch. Darum geht man bei dieser Revision vorsichtig vor und möchte nicht alles auf den Kopf stellen. Es ist auch noch zu sagen, daß seit dem Eingang der Berichte verschiedene Jahre vergangen sind und daß die Entwicklung in dieser Zeit nicht stehen geblieben ist. Wahrscheinlich würde auch die Studienkommission heute im einen oder anderen Punkt andere Entscheide treffen als damals.

Ich kann aus dem großen Gebiet heute unmöglich über alles sprechen. Die Hauptpunkte möchte ich aber herausnehmen, vor allem jene Gebiete, welche jetzt bei der Revision im Vordergrund stehen, in erster Linie *die Adoption*

Die Adoption ist ein Gebiet, über welches überall außerordentlich viel gesprochen und diskutiert wird, weil sich die Ansichten über diese Institution sehr stark geändert haben. Früher adoptierte man ein Kind, weil man die Familie fortsetzen wollte. Auf diese Art und Weise wollte man die leiblichen Nachkommen ersetzen. Oft wurde auch für ein bestehendes Geschäft auf diese Art der sonst fehlende Nachfolger ersetzt. Heute steht einmal der eine Gedanke im Vordergrund: Man möchte eine Familie, die nicht vollständig ist, mit einer Adoption ergänzen. Der zweite Gedanke ist, elternlosen Kindern ein Heim zu geben. Dieser Gesichtspunkt ist vor allem durch die vielen Kriegswaisen stark in den Vordergrund getreten. Die Hauptgedanken bei der Revision des Adoptionsrechtes liegen darin, daß man es erleichtern und sodann die Adoption mehr denn je dem Eltern-Kindverhältnis angleichen möchte.

Zum Problem der *Erleichterung der Adoption*: Heute bestehen drei Voraussetzungen für die Adoption:

1. Es muß jemand 40 Jahre alt sein.
2. Er darf keine eigenen Kinder haben.
3. Die Altersdifferenz muß mindestens 18 Jahre betragen.

Die Studienkommission hat das Mindestalter auf 35 Jahre herabgesetzt. Die 18 Jahre Altersdifferenz wurden natürlich aufrecht erhalten. Die Kommission sagte sich, man sollte, wenn auch ein Kind da ist, doch noch adoptieren und dem Kind ein Geschwisterlein geben. Es sind seither neue Vorschläge eingegangen, die noch weiter gehen. Diese setzen z. B. die Altersgrenze bis auf 30 Jahre herab oder meinen, man sollte über-

haupt keine Altersgrenze setzen; wenn die Eheleute seit 5 Jahren verheiratet seien, sollten sie adoptieren dürfen.

Ich bezweifle, ob diese Lösung gut ist. Man heiratet doch heute im allgemeinen sehr oft früh und noch jung. Der Mann ist z. B. 20 Jahre alt und das Mädchen vielleicht noch jünger. Nach 5 Jahren möchten sie ein Kind adoptieren. Ob sie dann schon reif genug sind, über diese doch schwerwiegende Frage entscheiden zu können? Vor allem aber möchte ich heute unbedingt weiter gehen in der Frage der bereits vorhandenen Kinder und sagen: Es kommt gar nicht darauf an, ob man schon eigene Kinder hat oder nicht. Man sollte einfach adoptieren können, wenn man es für richtig findet. Es ist ja auch eher zu verantworten, in diesen Fragen etwas zu lockern; denn bei einer Adoption braucht es nicht nur die Formalitäten der öffentlichen Beurkundung, sondern auch die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Wenn eine Vormundschaftsbehörde eine Adoption für fehl am Platze hält, kann und soll sie ihre Zustimmung versagen.

Zum zweiten möchte man die Stellung des Adoptivkindes ändern. Das Adoptivkind bekommt heute schon den Namen desjenigen, der es annimmt. Die Adoptiveltern verfügen über die «Elterliche Gewalt» bei einem Minderjährigen. Im Erbrecht ist das Adoptivkind gegenüber dem Adoptierenden erbberechtigt, nicht aber gegenüber seiner Familie. Umgekehrt hat derjenige, der das Kind angenommen hat, kein Erbrecht am Adoptivkind. Das Gesetz hat dies so geregelt, weil man auch Erwachsene, Volljährige, adoptieren kann. Damit kann niemand eine Person adoptieren, um sie bald beerben zu können. Es wird nun angestrebt, dem Adoptivkind im Erbrecht die gleiche Stellung einzuräumen wie einem eigenen Kind.

Das Bürgerrecht erreicht man heute nicht durch die Adoption; auch das im Gedanken, man dürfe nicht diesen Weg gehen zur Umgehung der Einbürgerung. Oft gibt es aber große Schwierigkeiten, wenn Kind und Eltern verschiedene Bürgerrechte haben; denn sehr oft erfährt das Kind zufällig, daß es ein Adoptivkind ist, wenn es irgendwo sieht, daß es ein anderes Bürgerrecht hat als seine Eltern. Es ist nun eine Frage für sich, die nicht ins Recht gehört, sondern zu den menschlichen Fragen, ob und in welchem Moment man dem Kind sagen soll, daß es nicht das eigene Kind ist. Zu dem «ob» würde ich meinen, man soll es unbedingt sagen. «Wann» es geschehen soll, ist eine Frage des einzelnen Falles. In den Vorschlägen der Studienkommission ist vorgesehen, daß ein minderjähriges Schweizerkind in jedem Falle das Bürgerrecht seiner Adoptiveltern bekommen soll. Ein Ausländerkind soll es erhalten, wenn es unter 12 Jahren adoptiert wird. Dann wird es doch noch einen großen Teil seiner Jugendzeit als Schweizerkind verbringen.

Auf der anderen Seite möchte man in den persönlichen Beziehungen zwei Punkte durch Aufhebung ändern: Zunächst einmal das Erbrecht gegenüber der ursprünglichen Familie. Dieses besteht heute noch, spielt aber in den wenigsten Fällen eine praktische Rolle. Wichtiger ist die Unterstützungspflicht gegenüber der ursprünglichen Familie. Sie kann unter Umständen sehr große Folgen haben. Ein Beispiel: Ein Kind lebt als Adoptivkind in einer anderen Familie. Mit seiner rechten Familie hatte es nie Kontakt. Eines schönen Tages kommt nun die Heimatgemeinde und erklärt: Deinen Vater müssen wir jetzt unterstützen und du hast nun zum Unterhalt auch etwas beizusteuern. Hiergegen kann man sich heute nicht wehren.

Auch die Aufhebung der Adoption möchten wir erschweren. Heute ist es möglich, im gegenseitigen Einvernehmen oder auch durch den Richter,

eine Adoption aufzulösen. Wir finden, es wäre sicher richtiger, wenn man eine Adoption nur durch den Richter aufheben könnte.

Ein letzter Vorschlag stammt nicht von unserer Studienkommission, sondern vom Internationalen Sozialdienst in Genf. Er erscheint aber sehr gewichtig. Danach sollten Vermittlungsstellen für Adoptivkinder wie Ehevermittlungsbüros einer Bewilligungspflicht unterstellt sein. Ein Adoptivkind kann man heute einfach versorgen. Dies ist hauptsächlich dort sehr gefährlich, wo Kinder ins Ausland vermittelt werden.

Ein zweites wichtiges Gebiet ist das

### *außereheliche Kindesverhältnis*

Früher betrachtete man es als eine große Schande, wenn in einer Familie ein uneheliches Kind zur Welt kam. Heute denkt man viel freier darüber. Auch in dieser Frage gehen die Meinungen weitgehend in gleicher Richtung. Man möchte die Stellung von Mutter und Kind verbessern, wobei das Interesse des Kindes aber immer im Vordergrund stehen soll.

Nach dem bestehenden Recht wird das außereheliche Kindesverhältnis auf drei Arten begründet:

1. Man kann ein außereheliches Kind «anerkennen», nicht nur sagen, man sei der Vater, sondern in ganz spezieller Form. Wenn man dies durch eine öffentliche Urkunde oder durch ein Testament bezeugt, erhält das Kind den Namen und das Bürgerrecht des Vaters. Dieser muß dann auch weitgehend für das Kind sorgen und das Kind wird dem Vater gegenüber erbberechtigt.
2. Sodann besteht der Weg der gewöhnlichen Vaterschaftsklage. Dabei geht es vor allem um die Feststellung des Vaters und um seine finanziellen Leistungen. Man spricht daher oft vom «Alimentenkind», im Ausland vom «Zahlvater».
3. Unser Gesetz geht aber noch weiter. Den Vater kann man nicht nur zu diesen Leistungen verpflichten; unter bestimmten Voraussetzungen ist ihm das Kind mit Standesfolge zuzusprechen. Auf diese Weise bekommt es eine ähnliche Stellung wie das anerkannte Kind.

Zum letzten Punkt der Zusprechung mit Standesfolge fragen wir uns, ob gerade unter ihren bestimmten Voraussetzungen (wie Vorliegen eines Verbrechens oder eines Heiratsversprechens) oder wenn eine Vormundschaft errichtet ist, das Verhältnis zwischen Vater und Kind wirklich enger zu knüpfen ist. Seinerseits ist es gewiß richtig, wenn der Vater für das Kind sorgen muß. Andererseits hat er dann bei der Erziehung auch mehr zu sagen. Begreiflicherweise sind vor allem die Fürsorgestellen von dieser Institution gar nicht sehr beglückt. Sie erklären, in jenen Fällen viel mehr Schwierigkeiten zu haben, in denen der Vater auch das Mitspracherecht besitzt. Unsere Kommission hat diese Standesfolge trotzdem nicht gestrichen, weil in dieser Richtung keine einzigen Eingaben eingegangen waren. Wie ich Ihnen schon sagte, hatten wir uns auf die eingegangenen Vorschläge zu beschränken. Der Vorschlag wird aber von anderer Seite kommen.

Änderungen sind aber in der Frage nach dem Nachweis der Vaterschaft vorgesehen. Heute wird eine Vaterschaft vermutet, wenn bewiesen ist, daß der Vater in der kritischen Zeit mit der Mutter zusammen war. Diese Vermutung entfällt aber, wenn erhebliche Zweifel geltend gemacht werden können. Das ist außerordentlich gefährlich. Manche von Ihnen wissen, daß damit vor allem dem Nachweis von Mehrverkehr die Türe aufgemacht wird, z. B.: dem «guten Freund», der vorerst veranlaßt

wurde, zum Mädchen zu gehen, um später sagen zu können, es sei auch noch ein Zweiter dagewesen. Man denke auch an den anderen Freund, der im gleichen Sinne falsches Zeugnis ablegt. In vielen Fällen ist es schon vorgekommen, daß ein zweiter Vaterschaftsprozeß stattfinden mußte, weil früher wegen falschen Zeugnisses falsch entschieden wurde. Die Behebung solcher Schwierigkeiten ist nicht einfach und bisher in verschiedener Weise versucht worden. Nach schweizerischem Recht muß die Klage heute abgewiesen werden. Es gibt ausländische Gesetze, welche die verschiedenen Männer, die als Vater in Frage stehen, zu den vorgesehenen Leistungen solidarisch verpflichten. Für ein Kind kann es natürlich nicht sehr angenehm sein zu wissen, daß für seinen Unterhalt durch verschiedene Männer gesorgt wird, die nicht wissen, wer der Vater ist. Die Studienkommission strebt eine Änderung des Inhalts an, daß der Beklagte als Vater gelten soll, wenn er mit der Mutter Verkehr hatte, sofern er nicht nachweisen kann, daß seine Vaterschaft höchst unwahrscheinlich oder ausgeschlossen ist. Selbstverständlich kommen auch andere Formulierungen dieses Gedankens in Betracht. So empfiehlt Dr. Hegnauer, der sich als Kommentatorverfasser sehr mit diesem Problem beschäftigt hatte, zu sagen: «Wenn die Vaterschaft unmöglich oder weniger wahrscheinlich ist als die eines anderen.» Praktisch bedeutet es das gleiche. Hauptsache ist, daß der Nachweis der Vaterschaft bei solchen Zweifeln nicht so sehr erschwert ist und daß man alle Beweismittel, die heute zur Verfügung stehen und früher, als das Gesetz in Kraft getreten ist, noch unbekannt waren, anwenden kann, nämlich die Blutgruppenbestimmung und neuestens auch das Anthropologisch-Erbbiologische Gutachten. Dieses ist aber eher kompliziert. Das Kind muß 2 oder 3 Jahre alt sein, bis man auf diesem Wege brauchbare Schlüsse auf die Vaterschaft ziehen kann.

Einen Artikel möchte man streichen im Gesetz, der sagt, daß in allen Fällen die Klage abgewiesen werden muß, wenn die Mutter einen unzüchtigen Lebenswandel führt. Es wird nicht oft vorkommen, aber man straft damit zugleich auch das Kind, nicht nur die Mutter. Es bekommt keine Leistungen und der Vater geht schadlos aus, er muß nicht einmal etwas bezahlen. Ob es richtig ist, daß das Mädchen in diesem Falle allein die Folgen tragen muß, kann man sich mit gutem Gewissen fragen.

Die Leistungen für die Mutter und das außereheliche Kind möchte man auch etwas verbessern. Jetzt muß der Unterhalt für die Mutter vier Wochen vor und vier Wochen nach der Geburt bezahlt werden. Man möchte das auf acht Wochen erhöhen. Die Alimente für das Kind werden bis zum 18. Lebensjahr bezahlt. Dies möchte man neu auf 20 Jahre erhöhen. In bestimmten Fällen, wenn die Vaterschaft glaubhaft und die Mutter in Not ist, kann man gegenwärtig die Sicherstellung vom Vater verlangen für die Entbindungskosten und den Unterhalt für das Kind während drei Monaten. Auch hier möchte man weiter gehen und auch den Unterhalt für die Mutter miteinbeziehen. Wenn eine Mutter in Not ist, nützt es ihr nichts, wenn sichergestellt wird, denn sie braucht dringend Geld. Ist die Vaterschaft wirklich glaubhaft, soll an Stelle der Sicherstellung die Vorschußpflicht treten.

Einen Punkt betrachtet die Kommission als sehr wichtig, nämlich die Alimentenzahlung. Die meisten von Ihnen wissen, daß es in vielen Fällen Schwierigkeiten gibt und daß die Mutter oft viel Unannehmlichkeiten hat, weil der Vater die Alimente nicht bezahlt. Wir haben heute folgende Bestimmungen im Gesetz: Wenn ein Vater oder Ehemann seinen Pflichten nicht nachkommt, kann der Richter die Anweisung geben, daß der Arbeitgeber direkt der Frau Zahlung leistet. Das gilt heute aber nur für

die bestehende Ehe. Man möchte diese Befugnis nun ausdehnen auf die Alimente für außereheliche Kinder und in Scheidungsfällen. Das wäre ganz bestimmt eine sehr große Hilfe für die Eintreibung der Alimente.

Verschiedener Meinung ist man noch hinsichtlich der Stellung der Mutter. In jedem Falle verlangt das Gesetz vor oder nach der Geburt die Ernennung eines Beistandes, der die Interessen von Mutter und Kind vertritt. Diese sehr gute Bestimmung soll bestehen bleiben. Es gibt viele Mütter, die vor oder nach der Geburt nicht in der Lage sind, alles Notwendige zu erledigen. Dieser Beistand wird später durch einen Vormund ersetzt, wenn das Kind nicht unter die elterliche Gewalt der Mutter gestellt wird. Hierzu ist die Praxis je nach Kanton sehr verschieden. Es gibt Vormundschaftsbehörden, die jeder fähigen außerehelichen Mutter gerne die elterliche Gewalt geben, und es gibt andere, die in jedem Falle einen Vormund bestellen. Sie wissen bestimmt, daß es sehr viele tüchtige außereheliche Mütter gibt, die durchaus in der Lage sind, für ihr Kind zu sorgen und auch die elterliche Gewalt zu bester Zufriedenheit auszuüben. Hier wäre es sicher am Platze, den Müttern die elterliche Gewalt zuzusprechen. Überall dort ist aber ein Vormund nötig, wo die Mutter diesen Anforderungen nicht genügt. Die Stellung der Mutter würde durch diese Regelung aufgewertet, was man heute ja anstrebt. Hätte die Mutter grundsätzlich einen Anspruch auf die elterliche Gewalt, könnten abweichende Entscheide weiter gezogen werden für das Bundesgericht als letzte Instanz. Man käme damit allmählich zu einer einheitlichen Praxis, weil sich die kantonalen Gerichte nach der Bundesgerichtspraxis ausrichten müßten.

Ich weiß, daß gewisse Kreise und vor allem auch die Vormundschaftsbehörden, die vielleicht heute auch hier vertreten sind, sich gegen diese Neuerung wehren. Sie befürchten viel kompliziertere Verhältnisse. Denn wenn nach dem Änderungsvorschlag ein Vormund zu bestellen ist, hat es in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu geschehen, während sich heute durch einfache Erklärung der Beistand durch einen Vormund ersetzen läßt. Das müssen wir zugeben; aber im Interesse der Mütter scheint mir dieses Postulat doch von großer Wichtigkeit.

Im Zusammenhang mit dem außerehelichen Kindesverhältnis befaßten wir uns auch mit weiteren Kindesinteressen, so vor allem auch mit dem ehelichen Eltern-Kind-Verhältnis. Hier wird nicht viel zu ändern sein. Ein Problem betrifft die elterliche Gewalt. Diese steht grundsätzlich beiden Eltern gemeinsam zu. Treten aber Differenzen auf, so entscheidet nach dem heutigen Recht der Wille des Vaters. Man fragt sich heute mit Recht, ob der Vater wirklich immer im Interesse des Kindes entscheidet. Ich sage dies nun nicht als Frau, sondern im Interesse des Kindes; denn eine Mutter kennt ihr Kind bestimmt oft besser als der Vater und hat meist engeren Kontakt mit ihm.

In bestimmten Fragen wie über Schule und Erziehung sollte man die Regel daher etwas lockern und vielleicht doch mehr auf die Mutter achten. Das soll kein Vorwurf sein gegen die Väter. Diese finden oft wenig Zeit für ihre Familie; nicht weil es am guten Willen fehlt, sondern weil sie sehr oft durch den Beruf sehr stark in Anspruch genommen werden. Ich denke, daß es im Interesse des Kindes wäre, wenn man die prinzipielle Gleichstellung von Vater und Mutter nicht durchbrechen würde und den bestehenden Vorrang des Vaters fallen ließe. Wenn trotzdem Differenzen auftreten würden, wäre es an der Vormundschaftsbehörde, die Entscheidung zu treffen. Vermutlich wird es nicht sehr viele solcher Fälle geben.

Nach einer weiteren Bestimmung haben die Eltern für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder aufzukommen. Das ist eine Selbstverständ-

lichkeit. Wenn Kindesvermögen da ist, z. B. ein Erbteil der Großeltern, darf man dieses Vermögen nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde angreifen. Man erhält diese nur in ganz besonderen Fällen wie etwa in Notlagen. Auch da entscheiden die Vormundschaftsbehörden außerordentlich verschieden. Einige Behörden sind immer noch der Ansicht, daß dem Kind dieses Vermögen mit 20 Jahren in gleicher Höhe zur Verfügung stehen sollte wie zur Zeit des Anfalles. Dabei wäre es manchmal gewiß besser, mit diesem Vermögen etwa eine Ausbildung zu bezahlen, die sich die Eltern nicht erlauben könnten. Der Vorschlag der Kommission lautet: Die Eltern dürfen das Kindesvermögen angreifen, wenn es notwendig ist. Falls aber Mißbrauch getrieben wird, hat nach allgemeinen Bestimmungen wiederum die Vormundschaftsbehörde einzugreifen.

Auch das Recht der Ehescheidung wirkt sich auf die Kinder aus. Ich möchte es auf Wunsch des Präsidenten vom Standpunkt des Kindes aus beleuchten. So finden wir hier z. B. Bestimmungen über die Alimente. Wir haben bereits im Zusammenhang mit den Alimenten für außereheliche Kinder erwähnt, daß es die Möglichkeit geben sollte, den Arbeitgeber zu direkten Zahlungen an die Mutter zu verhalten. Indirekt kann auch die Frage des Namens der geschiedenen Frau die Kinder mit betreffen. Heute ist es ja so, daß die Frau jenen Namen wieder annehmen muß, den sie vor der Eheschließung getragen hat. Wenn sie ledig war, ist es der Mädchenname, wenn sie schon einmal verheiratet war, der frühere Frauenname. Oft spielen da aber auch noch andere Interessen eine sehr große Rolle. Die Frau möchte ihren Ehenamen behalten, vielleicht weil sie ein Geschäft besitzt oder auch im Interesse der Kinder. Man wünscht, daß diese den gleichen Namen tragen wie die Mutter und daß man sie nicht immer fragen kann: Warum heißest du nicht gleich wie deine Mutter? Es ist auch heute nicht ausgeschlossen, den Ehenamen weiterzuführen, aber es benötigt eine gewöhnliche Namensänderung, die nicht im Scheidungsprozeß geregelt werden kann. Hierzu bedarf es eines Administrativverfahrens vor dem Regierungsrat des Heimatkantones. Weil die Frau das Bürgerrecht auch nach der Scheidung vom Manne behält, kann es vorkommen, daß sie diese Namensänderung in einem ganz anderen Kanton, zu dem sie gar keine Beziehungen hat, anstreben muß. Nehmen wir ein Beispiel: Eine Appenzellerin war mit einem Waadtländer, der im Kanton Appenzell wohnt, verheiratet. Dann muß sie im Waadtland diese Namensänderung beantragen, weil das die Heimat ihres Mannes ist. Das Verfahren ist sehr kompliziert und die Aussichten sind auch da von Kanton zu Kanton verschieden. Es gibt Kantone, die Namensänderungen bewilligen und andere, die sie erschweren. Auch hier geht der Vorschlag der Kommission dahin, den Richter im Scheidungsverfahren zuständig zu erklären. Er kennt die Verhältnisse. Weitere Vorteile wären, daß man solche Entscheide weiterziehen könnte an das Bundesgericht und damit zu einer einheitlichen Praxis käme.

Im Scheidungsurteil werden nicht nur die Alimente für die Kinder festgesetzt, sondern auch die Renten für die geschiedene Ehefrau. Das Gesetz gestattet, daß auf Begehren des Pflichtigen solche Renten, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, herabgesetzt oder sogar unter Umständen aufgehoben werden können. So zum Beispiel, wenn dem Mann im Pensionierungsalter keine so großen Mittel mehr zur Verfügung stehen. Ausgeschlossen ist dagegen, die Rente später heraufzusetzen. Das kann sich sehr ungerecht auswirken, besonders heute infolge der Geldentwertung. Im Scheidungsurteil könnte man natürlich mit einer Indexklausel helfen. Diese erfaßt aber mangels Vorausssehbarkeit solche Fälle nicht, in denen der Mann nach der Scheidung viel mehr verdient, vielleicht eine Erbschaft

macht und nun sehr vermögend ist. Obwohl er seiner geschiedenen Frau leicht mehr bezahlen könnte, muß sie mit der ursprünglich festgesetzten kleinen Rente auskommen. Auch hier strebt man an, neben der Reduktion ferner die Erhöhung solcher Renten vorzusehen.

Ein letzter Revisionspunkt aus dem Scheidungsrecht betrifft das Eheverbot. Wir kennen verschiedene Wartefristen. Eine Frau hat nach der Auflösung der Ehe von Gesetzes wegen 300 Tage Wartefrist, eventuell weniger, wenn eine Geburt eintritt. Das ist physiologisch begründet. Etwas anderes ist das eigentliche Eheverbot, das im Scheidungsurteil festgelegt werden kann, sozusagen als Strafe für ein ehewidriges Verhalten. In manchen Fällen ist das bestimmt gerechtfertigt. Man kann sich dem aber entziehen, indem man ins Ausland reist und sich dort neu trauen läßt. Das kann lange bevor das Eheverbot abgelaufen ist geschehen. Eine Heirat, die im Ausland nach dem dortigen Recht gültig vollzogen wurde, muß nachher auch in der Schweiz anerkannt werden. Folglich können Leute, die Geld besitzen, ins Ausland, vor allem nach England reisen, während andere die Wartefrist trifft. Darum finden wir, sie sei besser zu streichen.

Der letzte Teil, mit dem sich die Kommission beschäftigt hat, geht vor allem die Frauen an. Es handelt sich um Fragen aus dem persönlichen *Eherecht* und dem *ehelichen Güterrecht*. Sie bereiteten der Kommission eine außerordentlich große Arbeit. Da die Frau mit mancher Regelung des geltenden Rechtes nicht ganz einverstanden ist, bin ich sehr froh, über diese Fragen einmal in einem so großen Kreis von Männern sprechen zu können.

Im *persönlichen Eherecht* steht eine Bestimmung ganz oben und die heißt: «Der Mann ist das Haupt der Familie!» Darüber wurde schon sehr viel gesprochen und sind die Meinungen sehr geteilt. Die einen möchten diese Bestimmung unbedingt beibehalten und die anderen sind dafür, sie zu streichen. Meistens spielt sie aber praktisch gar keine große Rolle. Es liegt uns heute ganz besonders am Herzen, daß die Familie geschützt ist, daß man dem Verfall, den man in einer gewissen Richtung sieht, versucht Einhalt zu tun. Ob die genannte Bestimmung nun bleibt oder nicht, wird an dieser Frage nichts ändern. Sie wissen alle, daß es Ehen gibt, in denen die Frau die Hosen trägt. Deswegen brauchen es gar keine schlechten Ehen zu sein. Es ist in solchen Ehen vielleicht einfach die Frau der stärkere Teil. Dann kann lange im Gesetz stehen: Der Mann ist das Haupt, ohne an den tatsächlichen Verhältnissen das geringste zu ändern. Persönlich messe ich daher der strittigen Frage keinerlei Bedeutung bei.

Anders verhält es sich bei dem Thema, das ich früher erwähnt habe, nämlich bei Differenzen in der Ausübung der elterlichen Gewalt. Im Haupt der Familie stehen Mann und Frau als zwei erwachsene Menschen einander gegenüber, wovon das eine oder andere stärker ist. Wenn aber das Kind Objekt der Gewaltausübung ist, soll jener Elternteil entscheiden, welcher für das Kind das bessere meint.

Vom Frauenstandpunkt aus wichtig ist sodann das Problem der Berufsausübung der Frau. Nach dem heutigen Recht darf sie nur mit der Zustimmung des Mannes berufstätig sein. Wenn er ihr diese Bewilligung nicht gibt, kann sie sich an den Richter wenden. Dieser muß ihr die Erlaubnis dazu geben, wenn die Berufsausübung im Interesse der Familie ist. Hier sind praktisch vor allem finanzielle Gesichtspunkte maßgebend. Eine Berufsausübung kann unter Umständen aber nicht nur aus finanziellen Gründen erwünscht sein, sondern vielleicht einfach im persönlichen Interesse der Frau. Sie hat z. B. keine Kinder und möchte etwas, was ihr Leben noch mehr ausfüllt als nur eine kleine Wohnung. Besonders heute,



wo die Stadtwohnungen, zum Teil auch solche auf dem Lande, mit allen Bequemlichkeiten ausgestattet sind, zeigen sich solche Bedürfnisse. Man sollte hier etwas freier sein. Ganz bestimmt ist das eine Frage, die man miteinander besprechen soll; und eine Frau sollte nicht gegen den Willen des Mannes berufstätig sein. Ich glaube, wenn in diesen Fragen sehr große Differenzen herrschen, kann eine Ehe nicht mehr sehr gut sein, so daß es wohl meistens zur Scheidung kommen wird. Wir sind deshalb der Meinung, daß die aufgeführte Bestimmung gestrichen werden soll, und zwar einfach aus Gründen der Gerechtigkeit, weil ein Persönlichkeitsrecht der Frau zur Diskussion steht. Sie sollte dieses haben und nicht ganz anders gestellt sein als der Mann. Ein Mann kann den Beruf, die Stellung wechseln. Er kann am Abend nachhause kommen und sagen: «Ich habe gekündigt und in zwei Monaten ziehen wir von Brülisau nach Basel, weil ich dort eine bessere Stelle gefunden habe und dort auch mehr verdiene.» Die Frau kann gar nichts dagegen unternehmen, sie muß einfach mitgehen. Daß man mitgeht, finden wir zwar richtig, aber nicht die so vollständig verschiedene Rechtslage von Mann und Frau.

Sie kennen vielleicht auch den Begriff der Schlüsselgewalt. Man versteht darunter, daß die Frau die Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes vertritt und dadurch den Mann verpflichten kann. Bisweilen strapaziert aber eine Frau diese Schlüsselgewalt. Wenn sie zuviel kauft und sofort bezahlt, verschlägt es wenig. Falls sie aber auf Kredit kauft, später die Rechnungen kommen und der Mann bezahlen soll, muß er sich wehren können. Er ist auch berechtigt, der Frau diese Schlüsselgewalt zu entziehen, wenn sie unfähig ist dazu oder wenn sie sie mißbraucht. Wurde die Schlüsselgewalt entzogen, kann sich die Frau an den Richter wenden, sofern sie nachweisen kann, daß der Entzug nicht gerechtfertigt war. Diese Regelung widerspricht im Grunde dem Rechtsgrundsatz: Wer etwas behauptet, soll dies auch beweisen können! Ein Mann, der behauptet, seine Frau sei nicht fähig die Schlüsselgewalt auszuüben, sollte es auch beweisen müssen. Es wäre dann bei richtigem Beweis an der zuständigen Stelle, diese Schlüsselgewalt zu entziehen. Sie sehen, es geht einfach um eine Umkehrung der Beweislast, was bestimmt in Ordnung wäre.

Eine weitere Bestimmung des geltenden Rechtes verlangt für gewisse Geschäfte unter Ehegatten die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, so zum Beispiel: Mann und Frau möchten einen Vertrag abschließen, der das Frauengut betrifft, oder die Frau verpflichtet sich zu Gunsten ihres Ehemannes. Wenn sich nun eine Frau für ihren Mann verbürgt, achten die Banken sehr darauf, daß die erforderliche Zustimmung vorliegt, weil die Frau, wenn sie fehlt, sich ihren Verpflichtungen entziehen könnte. Die Studienkommission und auch viele Frauenkreise sind der Meinung, diese Bestimmung sollte man streichen. Wir können nicht auf der einen Seite behaupten «Wir Frauen sind selbständig, wir kennen uns jetzt aus und haben es zum Teil auch schon bewiesen», um auf der anderen Seite doch noch Schutz vor Mißgriffen in Anspruch zu nehmen. Das paßt gar nicht zusammen. Man kann nicht den Fünfer und das Weggli haben. Dagegen möchte die Studienkommission in diesem Zusammenhang eine neue Bestimmung einführen und zwar eine Entschädigung für die Frau, welche im Betrieb oder Geschäft ihres Mannes mitarbeitet. Bezieht sie einen Lohn, so ist die Sache klar: wurde er wirklich abgemacht und ihr gutgeschrieben, so bekommt sie, wenn der Mann stirbt oder das Geschäft liquidiert wird, den vereinbarten Betrag. Wenn aber nichts vereinbart wurde, erhält sie auch nichts für vielleicht jahrelange Mitarbeit. Demgegenüber existiert eine derartige Bestimmung im Gesetz für erwachsene

Kinder, die im Betriebe ihrer Eltern mitarbeiten. Bei der Teilung des Nachlasses genießen sie ein gewisses Vorrecht, den sogenannten Lidlohn. Diesen haben sie den anderen Kindern als Entschädigung für das, was sie geleistet haben, voraus. So etwas ähnliches sollte man auch der Frau zugestehen.

Zum Schlusse gestatte ich mir noch, vom Standpunkt der Frau aus gesehen sehr wichtig, einige Bemerkungen zum «*Ehelichen Güterrecht*». Als erstes gebe ich in aller Kürze einen Überblick über die gegenwärtige Rechtslage, denn ich mache immer wieder die Erfahrung, daß nicht alle Leute über das eheliche Güterrecht auch nur einigermaßen orientiert sind. Namentlich in gesunden Ehen denkt man oft gar nicht daran. Wir haben nach dem Gesetz heute drei Güterstände:

### 1. *Die Gütertrennung*

Jeder Teil hat das Eigentum an seinem Vermögen, den Zins davon, die Verwaltung und die Verfügung darüber. Er haftet für seine Schulden und der Mann muß für die Familie sorgen. Das ist ein allgemeiner Grundsatz, aber die Frau muß ihm einen gewissen Beitrag leisten. Jeder Teil hat sein gewisses Einkommen, und was erspart wird, das gehört ihm. Sein Vermögen wächst dementsprechend an. Wenn die Ehe aufgelöst wird, bestehen schon zwei Teile, weil ja jeder das seine in der Hand hat. Wenn die Frau die Verwaltung trotz der Gütertrennung ihrem Mann überläßt und er in Konkurs fällt, hat sie kein Konkursprivileg, weil sie ihm freiwillig die Verwaltung übergeben hat.

### 2. *Die Gütergemeinschaft*

trifft man im ganzen ziemlich selten an. Diese kennt einfach ein Gemeinschaftsgut aus dem Männer- und aus dem Frauengut. Es ist das, was beide in die Ehe mitbringen oder nachher eventuell noch erben. Was man mit der Zeit dazu erspart, vermehrt das Gesamtgut. Es ist das Eigentum von beiden und wird vom Manne verwaltet. Ich möchte über die Gütergemeinschaft nicht mehr sagen, da sie ja doch sehr selten ist.

### 3. *Die Güterverbindung*

Das ist der wichtigste Güterstand. Er ist schätzungsweise in 90—95 Prozent aller Ehen in der Schweiz gültig, vor allem darum, weil er der gesetzliche Güterstand ist. Wenn man nichts anderes abmacht, rutscht man, ohne es zu wissen, in die Güterverbindung. Das ist vor allem auch für jene Ehen wichtig, in denen bei der Heirat keine Vermögenswerte eingebracht werden. Die Ehegatten denken vielleicht gar nicht an die finanzielle Seite. Bei Güterverbindung bleibt grundsätzlich jeder Teil Eigentümer des Vermögens, das er in die Ehe brachte und was er vielleicht nachher noch erbt. Der Mann verwaltet selbstverständlich sein Mannesgut; aber er hat auch das Recht, das Frauengut zu verwalten. Die beiden Teile kommen also zusammen. Bei dem Frauengut gibt es Vermögensteile, die naturgemäß als ausgesprochenes Frauengut erkennbar sind, so z. B. wenn die Frau ein Haus mit in die Ehe brachte. Dieses steht weiterhin auf ihren Namen im Grundbuch. Bei anderen Sachen läßt sich das Eigentum nicht so leicht unterscheiden (z. B. Bargeld, Inhaberpapiere). Darum schuf das ZGB eine klare Lösung: Solche Dinge werden Eigentum des Mannes. Bei der Auflösung der Ehe hat nun die Frau einen Ersatzanspruch darauf. Verwalten heißt nicht verfügen! Soweit der Mann nicht Eigentümer des Frauengutes ist (dort kann er natürlich frei darüber verfügen), muß er zuerst die Zustimmung seiner Frau haben. Was während der Ehe dazukommt, was erspart wird (die sog. Errungenschaft), steht im Eigentum des Mannes. Er

hat das freie Verfügungsrecht darüber. Die Frau, gerade weil sie dem Mann ihr ganzes Frauengut in die Verwaltung geben muß, wenn er es will, besitzt von Gesetzeswegen gewisse Sicherheiten. Sie kann, wann immer sie will, vom Manne Auskunft verlangen über das Frauengut. Es kann auch ein Inventar aufgenommen werden und vor allem hat sie das Recht, Sicherstellung zu verlangen.

Wenn der Mann in Konkurs fällt, ähnlich ist es auch bei Betreibungen, steht der Frau ein Privileg für das halbe Frauengut, das in den Konkurs hineingezogen wird, zu. Im Konkurs gibt es die bestimmten Klassen. In der 4. Klasse ist das halbe Frauengut gesichert.

Wichtig für die Frau ist das Sondergut. Dazu gehören vor allem die ganz persönlichen Sachen der Frau wie Kleider, Arbeitsgeräte, Schmuck, ferner das, was man ihr als Sondergut zuwendet (man kann z. B. einer Frau Sondergut vermachen, oder schenken) und schließlich, wenn sie berufstätig ist, ihr Verdienst. Über das Sondergut kann sie frei verfügen und es auch verwalten. Das muß sie nicht in die Verwaltung des Mannes geben, es steht unter den Regeln der Gütertrennung. Sie muß allerdings aus ihrem Verdienst, und das ist ganz in Ordnung, einen Beitrag leisten an die Kosten der Gemeinschaft. Was ihr aber darüber hinaus verbleibt, darf sie behalten und frei verwenden.

Bedeutsam ist auch die Auflösung der Güterverbindung. Wie ich vorhin schon erwähnt habe, existieren bei der Gütertrennung bereits zwei Teile, und wird bei der Gütergemeinschaft das Ganze in zwei Teile geteilt. Bei Güterverbindung wird zuerst das Mannes-, Frauen- und eventuell Sondergut ausgeschieden und fällt auf die beiden Seiten. Den Überschuß nennt man «Vorschlag». Nach dem Gesetz fällt der Vorschlag zu einem Drittel an die Frau oder an ihre Nachkommen, wenn sie zuerst stirbt, zu zwei Dritteln an den Mann oder seine Erben. Ich komme später noch auf den Unterschied zwischen Nachkommen und Erben zurück. Diese Vorschlagsteilung kann durch einen Ehevertrag geändert werden. Es ist also möglich, daß man an und für sich die Güterverbindung als Güterstand behält, aber eine Abmachung trifft, wonach bei Auflösung der Ehe dieser Vorschlag gleich geteilt werden soll. Man kann sogar noch weiter gehen und vereinbaren, der überlebende Ehegatte solle den ganzen Vorschlag bekommen. Ihr Herr Präsident sandte mir ein Urteil des Obergerichtes zu, in dem ein solcher Fall zur Behandlung kam. Das Urteil ist angefochten worden, weil die Kinder erklärt haben, sie wären durch diesen Ehevertrag benachteiligt. Tatsächlich stimmt das, aber das Gericht hat den Vertrag trotzdem geschützt mit der Begründung, daß man durch einen Ehevertrag die Vorschlagsteilung beliebig gestalten, also auch dem Überlebenden alles zuhalten kann.

Nach der vorausgegangenen Schilderung der Ausgangslage möchte ich Ihnen nun sagen, daß man mit dem heutigen gesetzlichen Güterstand einfach nicht mehr zufrieden ist. Wohl empfehlen manche, Gütertrennung zu vereinbaren, dann sei alles geregelt. Aber auch die Gütertrennung hat ihre Nachteile. Erstens einmal, wie bereits erwähnt, wenn die Frau dem Manne die Verwaltung übergibt und dann kein Konkursprivileg besitzt. Es ist dabei nicht nur an Frauen zu denken, die zu bequem sind, zuerst die Gütertrennung beantragen und nachträglich doch die Verwaltung dem Manne übergeben. Es können auch ganz andere Gründe sein. Vielleicht hat der Mann das Geld seiner Frau nötig für das Geschäft, so daß es das nächstliegende ist, wenn ihm die Frau dabei hilft, sofern sie Vermögen hat. In solchen Fällen bleibt sie schutzlos. Der zweite Nachteil der Gütertrennung besteht darin, daß jeder Teil für sich wächst, das Frauen- und das Mannesgut mit dem, was man dazuspart. Da kann es vorkommen,

besonders wenn die Frau nicht berufstätig ist und der Mann gut verdient, daß sein Vermögen wächst und wächst, dasjenige der Frau aber nicht. Bei der Auflösung der Ehe besteht kein Anrecht am Vorschlag des anderen.

Große Mängel weist aber auch der gesetzliche Güterstand der Güterverbindung auf. Ich möchte mich mit den bedeutendsten Fragen näher befassen und zuletzt die Abänderungsvorschläge der Kommission anfügen.

### 1. *Verwaltung des Frauengutes durch den Mann*

Diese kann unter Umständen für die Frau angenehm sein. Sie ist vielleicht froh, wenn ihr der Mann diese Verwaltung abnimmt. Es kann aber auch so sein, daß die Frau ganz gerne Eigenes behält, denn wenn sie nicht berufstätig ist und der Mann ihr Frauengut verwaltet, verfügt sie über gar kein eigenes Geld. Der Mann besitzt alles, auch die Zinsen vom Frauengut, weil er dafür für die Familie sorgen muß. Alles was die Frau bekommt, stammt vom Manne. Bei einem guten Verhältnis zwischen Mann und Frau erscheint das belanglos. Wenn der Mann aber nur «geschmogenes» Haushaltsgeld gibt, eben noch ausreichend, um ihr den Weg zum Eheschutzrichter zu versperren, und wenn er für sich sehr viel von den Einkünften braucht, ist die Frau machtlos. Unter Umständen gerät sie in eine schwierige Situation. Hat sie z. B. vielleicht einmal das Verlangen nach einem neuen Kleid, muß sie diesen Betrag vom Haushaltsgeld abzweigen. Darum möchte ich immer sehr betonen und auch den heute anwesenden Herren ans Herz legen, wenn sie es noch nicht tun: «Geben sie Ihrer Frau ein kleines Sackgeld». Derart besitzt sie etwas, das ihr gehört und über das sie frei verfügen kann, ohne auf das Haushaltsgeld greifen zu müssen. Es gibt allerdings Männer, die sagen: «Das ist gar nicht notwendig. Meine Frau kann immer kommen, wenn sie etwas braucht, ein Kleid oder sonst irgend etwas.» Das ist schön und gut, aber etwas fragwürdig, wenn die Frau z. B. kommen und bitten muß: «Du hast nächste Woche Geburtstag, gib mir etwas Geld, damit ich dir etwas kaufen kann.»

Es bleibt allerdings beizufügen, daß sehr oft der Mann ohne weiteres das Frauengut der Frau überläßt. Wir müssen aber immer an die anderen Fälle denken. Außerdem kommt es auch vor, daß der Mann seinen ganzen Zahntag zu Hause abgibt und die Frau alles besorgt.

### 2. *Eigentum des Mannes an vertretbarem Frauengut*

Heikel ist, daß der Mann darüber frei verfügen kann. Wenn der Ersatzanspruch einmal aktuell wird, ist vielleicht nichts mehr vorhanden. Auch erhebt sich hier die Frage, was alles für die Schulden des Mannes haftet: das Mannesgut, das Frauengut, soweit es sein Eigentum ist, und vor allem die Errungenschaft, das während der Ehe Ersparte. Wenn eine Frau noch soviel mitgeholfen hat, damit man zu etwas kommt, kann der Mann über das Ersparte absolut frei verfügen, es ist sein Eigentum, sie kann überhaupt nichts unternehmen. Ich finde, das sollte man doch auch mitberücksichtigen. Die Frau darf mithelfen beim Aufbauen, aber nicht beim Abbauen!

### 3. *Die Auskunftspflicht*

Die Frau kann immer Auskunft verlangen über ihr Frauengut. Ich möchte hier noch etwas beifügen, zwar nicht gerne, weil es viele von ihnen gar nicht wissen: Der Mann ist nicht verpflichtet, der Frau über sein Einkommen und Vermögen Auskunft zu geben. Es ist aber so, und da kann

beides vorkommen: Hier der Mann, der seiner Frau nur das «geschmogene» Haushaltsgeld gibt und für sich selber sehr viel braucht. Dort derjenige, der ihr ein sehr reichliches Haushaltsgeld gibt. Sie bekommt den Eindruck, in sehr guten Verhältnissen zu leben, obschon diese gar nicht so gut sind. Wenn die Frau wüßte, wie der Mann eigentlich steht, würde sie sich viel eher auch einschränken und nach der Decke strecken. Praktisch ist auch die Auskunftspflicht begrenzt. Selbst in bezug auf das Frauengut kann die Frau nicht jederzeit Fragen stellen. Sie muß gelegentlich Zurückhaltung üben. Während dieser Zeit kann oft sehr viel geschehen. Oft ist es schon zu spät, wenn man merkt, daß Sicherstellung nötig wäre, weil nichts mehr sicherzustellen ist. Manche sind auch darüber nicht im Klaren: Wenn ein Mann bevormundet wird, gehen seine sämtlichen Rechte mit Einschluß der Verwaltung des Frauengutes auf den Vormund über. Es kommt in solchen Fällen sehr auf den Takt des Vormundes an.

#### 4. Die Auflösung der Ehe

Wenn eine Ehe aufgelöst wird, bietet die güterrechtliche Auseinandersetzung zwei Ungleichheiten. Zunächst den unterschiedlichen Vorschlagsanteil von ein Drittel bzw. zwei Drittel, ferner den Unterschied nach dem Vorhandensein von Erben oder Nachkommen auf der Frauenseite. Falls der Mann zuerst stirbt, bekommt die Frau den einen Drittel, die beiden anderen fallen in den Nachlaß des Mannes. Stirbt die Frau zuerst, bekommt der Mann die beiden Drittel und der andere fällt in den Nachlaß der Frau, dies aber nur dann, wenn sie Nachkommen hat. Bei anderen Miterben erhält der Mann den ganzen Vorschlag, ist seine Seite also doppelt begünstigt. Wir dürfen allerdings nicht vergessen, wenn wir von diesem Punkte sprechen: 1912 war unser ZGB in diesem Punkte sehr fortschrittlich. Die meisten kantonalen Gesetze bestimmten damals, daß der ganze Vorschlag an den Mann übergehe. Aber wie gesagt, heute liegen ganz andere Verhältnisse vor. Vielmehr als früher trägt heute aber auch die berufstätige Frau damit zum Fortkommen und zur Wohlstandsbildung der Familie bei.

Ich hoffe, daß ich Sie davon überzeugen konnte, daß gewisse Änderungen des Ehegattenrechtes notwendig sind. Einmal könnte die Güterverbindung als gesetzlicher Güterstand verbessert werden, oder es könnte ein neuer Güterstand als gesetzlicher Güterstand eingeführt werden.

Verbessern könnte man die Auskunftspflicht, indem diese auch auf das Vermögen und Einkommen des Mannes ausgedehnt würde. Die Vorschlagsaufteilung ließe sich ebenfalls ändern. Aber wenn man die Güterverbindung beibehält, bleibt auch das Recht des Mannes, das Frauengut zu verwalten mit allen Nachteilen, welche damit zusammenhängen. Wenn wir das auch noch ändern wollten, wären die Merkmale der Güterverbindung ausgehöhlt und stände man einem anderen gesetzlichen Güterstand gegenüber. Übrigens möchte ich bei aller Kritik noch beifügen: In einem Punkt ist die Güterverbindung für die Frau heute günstig: Bei der Auflösung der Ehe muß nachgewiesenes Frauengut stets wieder herausgegeben werden. Es wird nicht danach gefragt, wofür es verwendet wurde. Es hülfe dem Manne nicht, zu behaupten, die Mittel seien ja für die Familie oder für die Ausbildung der Kinder ausgegeben worden. Wenn Frauengut eingebracht wurde, muß dieses bei der Auflösung der Ehe wieder herausgegeben werden.

Die Studienkommission schlug vor, die Güterverbindung als vertraglichen Güterstand beizubehalten, an ihrer Stelle jedoch einen neuen Güterstand zu schaffen und als gesetzlichen zu erklären. Dieser sollte die Vor-

teile von Gütertrennung und Güterverbindung verbinden. Jeder Teil sollte danach Eigentum, Verwaltung, Nutzung und Verfügung über sein Vermögen haben. Jeder Teil sollte über seinen Erwerb verfügen dürfen. Der Mann müßte weiterhin für die Familie aufkommen, die Frau aber auch einen Beitrag leisten. Jeder Ehegatte würde für seine Schulden haften. Die Auskunftspflicht über Einkommen und Vermögen sollte gegenseitig bestehen. Sofern dem anderen die Verwaltung übergeben wird, wäre ein Konkursprivileg von Vorteil. Vor allem aber wird eine andere Teilung für die Fälle der Auflösung der Ehe beantragt, und zwar je nach Auflösung durch Tod oder durch Scheidung. Für den Todesfall haben wir vorgeschlagen, daß der überlebende Ehegatte sein Vermögen und seinen Vorschlag behält sowie zwei Drittel des Vorschlages des Verstorbenen bekommt. Es würde also in den Nachlaß des Verstorbenen sein eigenes Vermögen und dazu ein Drittel des Vorschlages fallen. Bei Ehescheidung liegen ganz andere Voraussetzungen vor. In diesem Falle muß niemand für ein Überlebendes sorgen. Nach unserem Antrage soll jeder Teil sein eigenes Vermögen und die Hälfte des Vorschlages des anderen bekommen, d. h. die beiden Vorschläge müßten gleichmäßig geteilt werden.

Zweifellos wären große Widerstände, hauptsächlich von seiten des Mannes, gegen die Gütertrennung unbekannt, wenn diese gesetzlicher Güterstand wäre. Heute aber lehnt mancher Mann die Gütertrennung deshalb ab, weil er keine Ursache sieht, um vom normalen Güterstand der Güterverbindung abzuweichen.

Man sagt und hört es immer wieder, daß die Revision unseres Familienrechtes nötig sei, soweit sie sich auf das Recht der außerehelichen Kinder und auf die Adoption bezieht. Was weiter behandelt wurde, sei aber eine reine Prestigefrage der Frauen, die sich besser stellen möchten. Dazu möchte ich erwidern: Es geht den Frauen wirklich nicht darum, sich theoretisch besser zu stellen. Sie anerkennen auch absolut, daß ihre Vorschläge in vielen Fällen praktisch von geringer Bedeutung sind. Es geht ihnen auch nicht um eine Gleichschaltung oder eine Prestigefrage. Vielmehr wollen sie mit einer Revision durchwegs jenen helfen und entgegenkommen, die durch das heutige Gesetz benachteiligt sind. Gerade zum ehelichen Güterrecht darf die Revisionsbedürftigkeit nicht mit dem Einwand verneint werden, heute schon sei der größte Teil der Frauen gut gestellt und verhalte der Mann sich richtig. Man sollte mehr an den kleinen Prozentsatz jener Frauen denken, der nach dem heutigen Gesetz unter Umständen Unrecht leidet. Aus Zeitmangel beschränke ich mich auf ein einziges Beispiel. Es betrifft eine Frau, die vermögend gewesen ist. Sie hatte ein schönes Frauengut mit in die Ehe gebracht, das ihr Mann verwaltete und in sein Geschäft steckte. Eines Tages wurde die Frau eingeladen, ihre Geschwister in Amerika zu besuchen. Der Mann war nicht einverstanden und verweigerte das Geld für diese Reise. Obschon sie gar keine arme Frau war, hatte sie keines mehr, weil sie nicht berufstätig war. Solche Fälle gibt es noch sehr oft. Man sollte bei einer Revision vor allem an den schwächeren Teil denken, an jene, die durch das geltende Gesetz benachteiligt sind. In diesem Sinn geht uns die Revision alle an, ob Frauen oder Männer, im Gedanken an die Solidarität eben mit jenen, die unsere Hilfe nötig haben. Ob es nun Adoptivkinder oder Adoptiveltern sind, außereheliche Kinder und ihre Mütter, ob es Ehefrauen sind, es gibt auf der ganzen Linie eine bestimmte Anzahl Leute, welche heute durch das Gesetz schlecht gestellt sind. An diese sollten wir bei unserer Revision denken. Ich hoffe, daß ich Sie überzeugen konnte, so daß Sie alle in diesem Sinne die Revision unseres ZGB unterstützen.

\*

Die klare, ausgezeichnete Darstellung der Materie fand anhaltenden Beifall. Mit herzlichen Worten bedankte sich der Präsident für das interessante Referat.

Die Mittagstafel im großen Speisesaal belebte ein heimisches Chörlein in schmucken Mädchen- und Bubentrachten. Der nur im Hintergrund wirkende Lehrer holte aus ihm eine Begrüßung in gebundener Sprache, herrliche Heimatlieder, einen seltenen Sprechbeitrag, köstliche Witze und eine echt innerrhodische Brautwerbung heraus. Gegen 15.00 Uhr löste sich die Versammlung auf. Nur etwa ein Dutzend Teilnehmer hatten sich für eine Höhenfahrt auf den Hohen Kasten gemeldet, in der Hoffnung wohl, über ein ausgedehntes Nebelmeer blicken zu können.

Der Aktuar: A. Sturzenegger